

Vorhabenbezogener B-Plan Nr.15, 1. Änderung, Gemeinde Nieblum

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	17.05.17 per E-mail	<p>Zu der o.a. Planung bestehen seitens der unteren Forstbehörde Bedenken.</p> <p>In meinem Umwandlungsbescheid vom 08.07.2010 wurde der größte Teil des Waldes mit einem niedrigen Ausgleichsfaktor in einen privaten Waldpark umgewandelt und festgelegt, dass eine weitergehende Umwandlung dieser Flächen einen zusätzlichen Ausgleich erfordert. Ein Waldausgleich würde in einem Verhältnis von 1:2 erforderlich.</p> <p>- Die geplante Aussichtsplattform befindet sich auf einer Fläche, die als „privater Waldpark“ bezeichnet werden muss. Außerdem ist ein Flächenanteil nördlich davon ebenfalls als „privater Waldpark“ darzustellen (siehe Anlage) oder aber entsprechend auszugleichen.</p> <p>- Die Flächen, die im B-Plan Entwurf als „Fläche für Wald“ dargestellt werden, sind ebenfalls als „privater Waldpark“ zu bezeichnen (entsprechend des o.a. Bescheides). Sollte diese Fläche aber wie 2015 mit Kiefer-Kluge und Frau Paulsen besprochen nicht wieder aufgeforstet werden, wäre ein entsprechender Ersatz zu leisten. Dies gilt ebenso für die durch die Zuwegung zusätzlich in Anspruch genommene Fläche. Letzter Stand der Gespräche zu diesem Thema war ein erforderlicher Ausgleich von 1275 qm (ohne die nun geplante Aussichtsplattform). Dieser Ausgleich sollte auf Flurstück 33/4 (entsprechend der Absprache mit Herrn Dr. Segschneider und Frau Kiefer-Kluge) durchgeführt werden, ist aber nach meiner Kenntnis bislang nicht realisiert worden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Waldfläche wird entsprechend der Stellungnahme bzw. der vorherigen Planung als private Grünfläche mit der Bezeichnung „Waldpark“ festgesetzt. Die beschriebenen überplanten Flächen, die bisher Wald (bzw. „privater Waldpark“) waren, werden durch Aufforstung an anderer Stelle ausgeglichen. Lage und Größe des Waldausgleichs werden in Abstimmung mit der Forstbehörde festgelegt und in der Begründung zur B-Plan-Änderung dokumentiert. Dieses Vorgehen wurde im Nachgang der Stellungnahme so mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Weiter bitte ich zu beachten, dass es sich auch bei einem Teil des als „Fläche für die Landwirtschaft“ bezeichneten Bereiches (im Nordwesten) ebenfalls um „privaten Waldpark“ handelt (siehe Pfeil und vergleiche beiliegende Karten). Entweder ist dieser Teilbereich entsprechend darzustellen und zu bewirtschaften oder ebenfalls auszugleichen.	
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	19.05.17 per E-mail	Keine Bedenken	
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau- Str. 70, 24837 Schleswig	18.05.17 per E-mail	<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegrif-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und als nachrichtliche Übernahme in die Unterlagen eingefügt.</p> <p>Das mitgeteilte archäologische Interessensgebiet erstreckt sich - mit Ausnahme des Golfplatzes und Teile</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>fen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit</p>	<p>der Siedlung Bredland - flächendeckend über den gesamten Gemeindegebietsteil, in dem das Plangebiet liegt. Es wird bezweifelt, dass diese pauschale Flächenabgrenzung ohne weitere detailliertere Verdachtsmomente für das Plangebiet zureichende Hinweise begründet, dass durch die Planung konkret in vorhandene Denkmale eingegriffen wird. Insofern wird eine separate vorgeschaltete Untersuchung des Plangebiets als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Nichtsdestotrotz wird die Pflicht zur Bewahrung möglicher Denkmale vor Eingriffen nicht verkannt. Daher wirkt die Gemeinde daraufhin, dass sich der Bauherr vor Beginn von Erdarbeiten, die die bestehenden baulichen Eingriffe übersteigen, mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzt, um ggf. eine Überwachung der Arbeiten abzustimmen. Dies berührt nicht den vorliegenden B-Plan-Entwurf.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
4	Handwerkskammer Flensburg, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	16.05.17 per E-mail	Keine Anregungen und Bedenken	
5	Wasserbeschaffungs- verband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	24.05.17 per E-mail	Gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Nieblum bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr und des Deich- und Sielverbandes Föhr keine Bedenken.	
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	24.05.17	Keine Bedenken.	
7	Landwirtschaftskam- mer SH, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	12.06.17	Keine Bedenken oder Änderungswünsche.	
8	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28- 34, 24937 Flensburg	09.06.17	Keine Bedenken.	
9	Gebäudemanage- ment SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	08.06.17	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen.	
10	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40,	15.06.17	Von Seiten des Fachdienstes Bauen und Planen , Planung wird hinsichtlich der oben genannten Planung	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	25801 Husum		<p>folgende Stellungnahme abgegeben: Der Geltungsbereich der Änderung scheint nicht zu dem bestehenden Bebauungsplan zu passen, insofern als dass bei ‚Übereinanderlegen‘ der Planungen Teilstücke der ‚alten‘ Nutzungen zusammenhanglos neben den ‚neuen‘ Nutzungen übrig bleiben. Meines Erachtens sollte aus Gründen der Lesbarkeit (und damit der Eindeutigkeit der Festsetzungen) der Geltungsbereich größer gefasst werden, so dass die Lage aller Nutzungen zueinander deutlich abzulesen ist. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend erweitert bzw. korrigiert.
11	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Van-Wouwer-Str.6, 25840 Friedrichstadt	12.06.17	<p>Keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- und Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt die Netzkundenbetreuung unter der E-mail-Adresse joerg.bloecker@sh-netz.com.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Objekt- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
12	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung, Schlossgarten 1 25832 Tönning	24.05.17 per E-mail	Belange nicht berührt.	
13	Gemeinde Oevenum	17.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
14	Gemeinde Wrixum	18.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	Gemeinde Alkersum	19.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
16	Gemeinde Borgsum	30.05.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
17	Stadt Wyk auf Föhr	07.06.17	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Staatskanzlei SH, Abteilung StK 3 - Landesplanung, Düsternbrooker Weg 103, 24105 Kiel	10.10.17	<p>Erfordernisse der Raumordnung werden von dieser Bauleitplanung nur unwesentlich berührt. Insofern kann ich bestätigen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Ich möchte dennoch auf folgende Aspekte verweisen:</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die derzeit gemäß Internetauftritt des Weingutes Waalem vorhandenen Nutzungen tatsächlich durch das Festsetzungsspektrum abgedeckt werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Betrieb des Weingutes sowie die Veranstaltungsräumlichkeiten / -service.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der Hinweises des Kreises Nordfriesland, insbesondere zum Verhältnis der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes zum Ursprungsbebauungsplan.</p>